

Mietvertrag für Veranstaltungsausstattung

Dieser Vertrag wird zwischen dem im Abschnitt „Vertragsparteien“ genannten Vermieter und dem dort genannten Mieter geschlossen.

1. Vermietete Ausstattung

Der Vermieter vermietet _____ (nachfolgend „Ausstattung“) zur vorübergehenden Nutzung bei einer Veranstaltung. Die Beschreibung einzelner Geräte, Stückzahlen, Zubehörteile, technischer Anforderungen und des Zustands kann in den Details oder den Anlagen zu Gegenständen und Fotos erfasst werden. Die Parteien sollten genau festlegen, was geliefert wird und ob Aufbau, Bedienung und Abholung inbegriffen sind.

2. Mietdauer und Preis

Die Mietdauer beträgt _____. Der Mietpreis beträgt _____. Die Parteien sollten vor der Übergabe Liefer- und Abholvereinbarungen, Zugangserfordernisse, Veranstaltungstermin, Kautions-, Reinigungsvereinbarungen und vereinbarte Zusatzleistungen festhalten. Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen gelten nicht als im Mietpreis enthalten.

3. Lieferung, Aufbau und sicherer Betrieb

Die Parteien müssen klären, wer für Transport, Entladen, Montage, Verkabelung, Aufsicht, Abbau und Rückgabe zuständig ist. Der Vermieter muss für die vereinbarte Nutzung geeignete Ausstattung bereitstellen und die erforderlichen technischen oder sicherheitsbezogenen Anweisungen übergeben. Der Mieter muss sicherstellen, dass der Veranstaltungsort für die Ausstattung geeignet ist, insbesondere hinsichtlich Zugang, tragfähiger Flächen, Stromversorgung, Wetterschutz und gegebenenfalls gesetzlich erforderlicher Genehmigungen.

Elektroinstallationen, Rigging, Hebearbeiten, tragende Konstruktionen, Gas- oder Pyrotechnik sowie andere gefährliche Installationen können sachkundige Fachkräfte und gesonderte Fachverträge erfordern. Dieser Mietvertrag bescheinigt keine Betriebssicherheit einer Installation und erteilt keine Erlaubnis zum Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen.

4. Nutzung, Kapazität und Aufsicht

Die Ausstattung darf nur bestimmungsgemäß und innerhalb ihrer zulässigen Belastungs-, Leistungs-, Kapazitäts- und Umgebungsgrenzen verwendet werden. Gäste und Dritte dürfen keine tragenden Elemente verändern, Schutzvorrichtungen umgehen, Stromkreise überlasten oder technische Geräte ohne geeignete Berechtigung bedienen. Bei unsicheren Bedingungen muss der Mieter die Nutzung unverzüglich einstellen und den Vermieter informieren.

Die Parteien müssen geltende Anforderungen des Veranstaltungsortes sowie Brand-, Elektro-, Arbeits- und Veranstaltungsschutzvorschriften einhalten. Die vertragliche Aufgabenverteilung hebt unmittelbar gesetzlich begründete Pflichten nicht auf.

5. Beschädigung, Verlust und Unterbrechungen

Der Mieter muss die Ausstattung sorgsam behandeln und gegen vorhersehbaren Diebstahl oder Schäden schützen. Verluste, Ausfälle und Vorfälle sind unverzüglich mit einer Beschreibung und verfügbaren Nachweisen zu melden. Üblicher Verschleiß und bei Übergabe vorhandene Mängel gelten nicht als vom Mieter verursachte Schäden.

Fällt Ausstattung ohne Verschulden des Mieters aus, arbeiten die Parteien an einer angemessenen Abhilfe nach geltendem Recht zusammen. Der Vermieter garantiert nicht den wirtschaftlichen Erfolg der Veranstaltung, kann jedoch gesetzlich zwingende Pflichten oder Haftung nicht ausschließen.

6. Abholung und Rückgabe

Zum vereinbarten Zeitpunkt muss die Ausstattung zur Abholung zugänglich sein oder vollständig zurückgegeben werden. Die Parteien sollten sie gemeinsam prüfen und fehlende Teile oder Schäden dokumentieren. Zusätzliche Arbeits-,

Reinigungs-, Ersatz- oder Verspätungsgebühren benötigen eine rechtmäßige Grundlage und müssen angemessen sein. Kautionen sind abzurechnen und vorbehaltlich begründeter Abzüge zurückzuzahlen.

7. Änderungen und Stornierung

Wesentliche Änderungen von Stückzahlen, Veranstaltungsort, örtlichen Bedingungen oder Terminen bedürfen der Zustimmung beider Parteien. Rechte bei Stornierung, Verzögerung und Erstattung richten sich nach geltendem Recht und klar vereinbarten, rechtmäßigen Bedingungen; dieser Vertrag begründet keine automatische, nicht erstattungsfähige Buchungsgebühr.

8. Vollständige Mietdokumentation

Die ausgefüllten Abschnitte „Details“ und „Vertragsparteien“ sowie die Anlagen zu Gegenständen und Fotos sind Bestandteil dieses Vertrags. Zwingende Verbraucherschutz- und Sicherheitsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen vor.

Angaben

Beschreibung _____

Enthaltenes Zubehör _____

Veranstaltungsdatum _____

Kaution _____

Reinigungsgebühr _____

Anmerkungen zum Zustand _____

Zustandsfotos

Besondere Vereinbarungen _____

Vertragsparteien

Vermieter

Vollständiger Name _____

Firmenname _____

Handelsregisternummer _____

USt-IdNr. _____

Adresse _____

E-Mail _____

Telefon _____

Unterschrift

Datum

Mieter

Vollständiger Name _____

E-Mail _____

Telefon _____

Adresse _____

Geburtsdatum _____

Art des Ausweisdokuments _____

Ausweisnummer _____

Firmenname _____

Unterschrift

Datum